

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 273.

Dienstag den 29. September.

1868.

Bekanntmachung.

Die Erbauung eines Geräteschuppens in der Stammanlage der Stadt-Wasserleitung bei Connewitz soll auf dem Wege der Submission vergeben werden. Diejenigen, welche diesen Bau zu übernehmen beabsichtigen, werden veranlaßt, die Anschlagsformulare auf dem Bureau der Stadt-Wasserleitung (Rathaus 2 Treppen), wo auch die Zeichnung und Bedingungen ausliegen, in Empfang zu nehmen und die ausgefüllten Formulare bis Freitag den 2. October 1868 Abends 6 Uhr versiegelt abzugeben.

Des Rathes Bau-Deputation.

Leipzig, den 25. September 1868.

Bekanntmachung.

Das zur Zeit an die Herren Liebmann & Kiesewetter vermietete Gewölbe in dem der hiesigen Stadtkommun gehörigen Hause Reichsstraße Nr. 52 soll vom 1. April 1869 an anderweit auf sechs Jahre an den Meistbietenden vermietet werden.

Wir fordern Mietlustige auf, sich Sonnabend den 3. October d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen können daselbst schon vor dem Termine eingesehen werden.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Das Telegraphen-Reglement vom 1. Juli d. J. und die westlichen Staatsbahnen.

Von der königlichen Direction der westlichen Staatsbahnen ist uns folgende berichtigende Buzchrift, d. d. 25. September, zugegangen:

Der geehrten Redaction des Leipziger Tageblattes glauben wir zur Hinterhaltung von Irrthümern Seiten des Publicums und zur Vermeidung von Differenzen zwischen ihm und unseren Betriebstelegraphenbeamten mittheilen zu müssen, daß der in Nr. 267 des Tageblattes enthaltene „Telegraphenwesen des Norddeutschen Bundes“ überschriebene Artikel von einer irrtümlichen Voraussetzung infofern ausgeht, als darin dem Reglement vom 1. Juli d. J. auch für das Königreich Sachsen ohne Weiteres verbindliche Kraft vindicirt wird. Wenn aber Seiten der obersten Bundesbehörde die Bestimmungen dieses Reglements für hier noch nicht in Vollzug gesetzt worden sind, so müssen bis auf Weiteres auch noch die Bestimmungen Geltung behalten, vermöge deren zwar schon bisher die Betriebstelegraphenbureaux verpflichtet waren, reglementsmäßig dem am Orte befindlichen Bundestelegraphenbureau zukommende Depeschen anzunehmen und diese dem letzteren auf telegraphischem Wege oder durch Boten zuzuführen, wonach aber auch die Betriebstelegraphenverwaltung, weil ihr ein Anteil an den betreffenden Gebühren zur Zeit noch nicht zuliegt, diese vielmehr voll der Bundestelegraphenverwaltung zu gewähren sind, außer der Depeschentaxe noch eine Uebertragungsgebühr von $2\frac{1}{2}$ Mgr. zu erheben hat. Wir bedauern, daß uns nicht Gelegenheit zu einer den bezeichneten Irrthum aufklärenden Auskunftsbertheilung gegeben worden ist, und ersuchen, damit das Publicum nicht irrgelenkt bleibe, geehrte Redaction um gefällige entsprechende Berichtigung der eingangsbezeichneten Mittheilung.“

Die vorstehende Buzchrift gelangte am Sonntag den 27. September, Vormittags, kurz vor dem Schlusse unseres Blattes in die Hand der Redaction und konnte bei der drängenden Sonntagsarbeit nicht noch in der Montagsnummer Aufnahme finden. Die königliche Staatseisenbahn-Direction scheint es indeß für zweckmäßig erachtet zu haben, gleichzeitig auch der Redaction der „Leipziger Nachrichten“ eine auf den gleichen Gegenstand bezügliche Berichtigung zugehen zu lassen, obwohl das letzterne Blatt die ganze Frage, um welche es sich hierbei handelt, bis dahin gar nicht erwähnt hatte. Durch diesen Umstand ist unser Mitarbeiter, gegen dessen Mittheilung die amtliche Erklärung sich richtet, in den Stand gebracht worden, sofort auch seinerseits eine Replik zu verfassen, welche wir in Nachstehendem folgen lassen:

w. Leipzig, 28. September. Unter Bezugnahme auf das von uns in Nr. 267 über die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Förderung von Privat-Depeschen Mitgetheilte fügen wir

heute auf amtlichen Unterlagen (Amts-Blatt der Norddeutschen Telegraphen-Verwaltung) Folgendes hinzu.

Das beregte Reglement datirt vom 1. Juli d. J. und lag der Nr. 12 des „Amts-Blatts der Norddeutschen Telegraphen-Verwaltung“ bei.

Nach dem Wortlaute der betreffenden „Vergütung“ finden die Bestimmungen des vorbezeichneten Reglements zunächst vom 1. Juli d. J. ab auf den Verkehr mit sämtlichen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen der preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden privatbahnen, ferner mit sämtlichen herzoglich-braunschweigischen Stationen und mit einer einzeln aufgeföhrt Anzahl besonders ermächtigter Privatbahnen Anwendung. Unter diesen letztern befindet sich in vierter Linie die Magdeburg-Leipziger Bahn.

Am 30. Juli erschien Nr. 14 jenes „Amtsblattes“. In derselben ward eine neue Liste von Privatbahnen veröffentlicht, die ebenso wie die Magdeburg-Leipziger das neue Reglement und die Telegraphenordnung vom 24. December 1867 angenommen haben. In dieser Liste figuriren an vierter Stelle die Thüringische Bahn einschließlich der Werra-Bahn, an sechster Stelle die Anhaltische Bahn, von denen die erstere vom 1. Juli, die letztere vom 1. August ab beitrat.

Von den in Leipzig selbst ausmündenden fünf Eisenbahnen haben mithin drei schon seit Monaten das neue Reglement angenommen. Das telegraphisch-correspondirende Publicum ist dessen insonderheit bei der Berlin-Anhalter Bahn mit begreiflicher Genugthuung innegeworden, da sich bis dahin diese Bahn für jede mit ihrem Telegraphen beförderte Depesche allein 8 Mgr. für ihren Anteil zahlen ließ, außer dem alten Zonttarif von 8 Mgr. pro Zone! Jetzt gilt dort der neue interne Tarif, dessen erste Zone 5 Mgr., dessen zweite Zone 10 Mgr. kostet.

Wenn daher ein anscheinend officielles „Eingesandt“ in der heutigen Nummer der „Leipziger Nachrichten“ „auf ... an maßgebender Stelle eingezogene Erkundigungen in zuverlässiger Weise in Erfahrung gebracht“ zu haben behauptet, daß „beregtes Reglement Seiten der obersten Bundesbehörde für Sachsen zur Zeit noch nicht in Vollzug gesetzt sei“, so wird diese mit solchem Aplomb auftretende allgemeine Mittheilung, nach obigen urkundlichen Notizen, schlechterdings durch die Thatachen als irrig widerlegt, da, wie wir gezeigt haben, nicht weniger als drei in Sachsen ausmündende Bahnen nach jenem Reglement verfahren.

Der Bayerische Bahnhof wird jetzt mit der Bundes-Telegraphen-Station im f. s. Haupt-Steuern-Amt durch eine Leitung in Verbindung gesetzt. Depeschen nach Stationen des Betriebs-Telegraphen der f. s. Westlichen Staatseisenbahn werden, sobald die Leitung vollendet sein wird, ohne den bisherigen Behelf der Boten und unentgeltlich, wie bisher, von der Bundes-Telegraphen-Station dem Betriebs-Telegraphen auf dem Bayerischen Bahnhof übermittelt werden.